



EINWOHNERGEMEINDE WALTERSWIL (BE)

Gemeindeverwaltung
Dorf
4942 Walterswil

Telefon: 062/964 12 12 / Fax: 062/964 12 26
E-Mail gemeindeverwaltung@walterswil-be.ch
Internet: www.walterswil-be.ch

Schutzkonzept Mehrzweckgebäude Walterswil (Turn- und Sportanlagen aussen, Turnhalle, Duschen und Garderoben, Singsaal)

(Version 31.10.2020)

Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben die Einwohnergemeinde Walterswil erfüllen muss, um gemäss COVID-19-Verordnung 2 den Betrieb des Mehrzweckgebäudes Walterswil zu gewährleisten. Die Vorgaben dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

Ziel dieser Massnahmen

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen - sowohl als Arbeitnehmende wie auch als Kunden.

Gesetzliche Grundlagen

COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen

REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- enger Kontakt zu einer erkrankten Person mit weniger als 1,5 Meter Abstand.
- Nieset oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann so die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen durch Berührung im Gesicht.

Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten.

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen. Die Übertragung durch engeren Kontakt sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens zwei Meter Abstandhalten oder

physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundesamt für Gesundheit BAG der Kampagne «**So schützen wir uns**».

Besonders gefährdete Personen schützen

Personen über 65 Jahren oder mit schweren chronischen Erkrankungen (Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs sowie nach neuesten Erkenntnissen auch Schwangere) gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause.

Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Kranke Personen sollen zu Hause bleiben. Wenn sie rausgehen müssen, dann sollen diese eine Hygienemaske (chirurgische Maske / OP-Maske) tragen. Dafür gibt es die Anweisungen des BAG zu Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne (Selbstisolation: Eine Person, die am neuen Coronavirus erkrankt ist, muss sich isolieren. Das bedeutet, dass sie jeglichen Kontakt mit anderen Personen vermeiden sollte. Wenn der Test positiv ist, dann veranlasst die zuständige kantonale Stelle das Contact Tracing. Selbstquarantäne: Eine Person, die mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt stand, muss in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle in Quarantäne. Das bedeutet, dass sie mit anderen Personen keinen Kontakt haben sollte. Damit kann man vermeiden, dass sie unwissentlich andere Personen ansteckt. So werden Übertragungsketten unterbrochen).

SCHUTZMASSNAHMEN

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden. Das Schutzziel am Arbeitsplatz ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des neuen Coronavirus durch Distanzhalten, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.

SCHUTZKONZEPT MEHRZWECKGEBÄUDE

Das Mehrzweckgebäude der Einwohnergemeinde Walterswil unter der Verantwortlichkeit von Hauswart Ueli Lehmann wurde ab dem 11. Mai 2020 schrittweise und mit strengen Auflagen wieder geöffnet. Ziel ist es, die Wiederaufnahme der Aktivitäten unter Einhaltung der übergeordneten Vorgaben nach und nach zu ermöglichen. Die Verantwortung zur Umsetzung der Vorgaben liegt bei den Vereinen und den Trainingsleitenden.

Das vorliegende Dokument stützt sich auf folgende Beschlüsse und Vorgaben:

- Verordnung 2 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), Änderung vom 29. April 2020 <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/1249.pdf>
- Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sport- und Vereinsaktivitäten, BASPO, BAG, Swiss Olympic
- Schutzkonzepte der jeweiligen Vereine, Veranstalter und anderen Benützern

Ein Anrecht auf die Nutzung der Anlage besteht nur dann, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein vom BAG und BASPO plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Jeder Verein muss auf der Grundlage des jeweiligen Verbandes sowie der spezifischen Vorgaben der jeweiligen Anlage ein auf seine Trainings und Übungen angepasstes Schutzkonzept erstellen und dieses jederzeit vorweisen können. Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Mitglieder, Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler und im Nachwuchsbereich deren Eltern detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart o. ä. und allenfalls ihrer Anlage informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Ausserdem sind alle Vereinsmitglieder gegenüber der gesamten Bevölkerung verpflichtet, sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept zu halten und die notwendigen Massnahmen konsequent umzusetzen.

Zum heutigen Zeitpunkt müssen auf den Anlagen insbesondere die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- Social-Distancing: 1,5 m Mindestabstand zwischen allen Personen, 10m² pro Person, kein Körperkontakt (ausser Spitzensport). Ausnahme: Schutzkonzept des Verbandes.
- **Die maximale Gruppengrösse richtet sich nach den aktuellen behördlichen Vorgaben.** (Momentan 15 Personen ohne Körperkontakt.) Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Betreffend Duschen- und Garderobenbenützung sind die jeweils gültigen Auflagen der Gemeinde einzuhalten. (Stand 31.10.2020 = Benützung erlaubt).
- Die Toiletten können benutzt werden, insbesondere zur Einhaltung der Hygieneregeln des BAG.
- Direkten Kontakt zwischen verschiedenen Trainingsgruppen sollte, wenn möglich, vermieden werden.
- Besonders gefährdete Personen sowie Personen mit Krankheitssymptomen wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und Geschmacksinns, werden in den Sportanlagen nicht zugelassen.
- Desinfektionsmittel wird vor Ort zur Verfügung gestellt. Alle Vereinsmitglieder werden aufgefordert, die Hände vor und nach dem Training o. Ä. zu desinfizieren. Das Nutzen privater, resp. individueller (Sport)geräte steht im Vordergrund und wird, wo möglich, umgesetzt.
- Benutztes gemeindeeigenes Turnmaterial muss nach Gebrauch in den dafür bereitgestellten Wagen gelegt werden und wird durch den Hauswart gereinigt und desinfiziert.

- Die fest installierten Geräte werden ebenfalls regelmässig durch den Hauswart gereinigt und desinfiziert.
- Für die Reinigung und Desinfektion der vereinseigenen Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selbst verantwortlich.
- Der Hauswart desinfiziert Türgriffe sowie alle exponierten Oberflächen mehrmals täglich, wenn nötig. Die WC-Anlagen und Sportböden werden ebenfalls mehrmals gereinigt, wenn verschiedene Vereine die Räumlichkeiten benützen. Insbesondere nach dem Sportunterricht sowie nach dem Abendbetrieb durch wird der Reinigung und Desinfektion besonders Achtung geschenkt.
- Maskenpflicht in allen Gängen.

Bei Durchführung von privaten Anlässen hat der Veranstalter vorgängig bei der Gemeindeverwaltung Walterswil ein auf seinen Anlass angepasstes Schutzkonzept abzugeben. Das Konzept des Mehrzweckgebäudes Walterswil ist diesem jedoch übergeordnet.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde **nicht** auf Grund einer Branchenlösung erstellt.

Dieses Dokument wurde am 27.08.2020 der Gemeindeverwaltung Walterswil übergeben und wird im Gang des Mehrzweckgebäudes Walterswil öffentlich aufgelegt.

Verantwortliche Person

Ort und Datum

Unterschrift

Ueli Lehmann, Hauswart

Walterswil, 31.10.2020

sig. *Ueli Lehmann*